

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eickhoff

1.8.2014

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

***Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht***

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra\_dr\_eickhoff@web.de

Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>

*Der Bundesgerichtshof hat im Juni 2014 ein Machtwort zu den Gebühren der Banken gesprochen: immer wenn damit Kosten abgegolten werden sollen, die im Eigeninteresse der Bank liegen, können diese nicht im Wege von allgemeinen Geschäftsbedingungen wie zum Beispiel als vorgedruckte Beträge auf den Darlehensanträgen auf die Bankkonten umgelegt werden.*

*Im Ergebnis können nun Tausende Anleger hoffen, die gezahlten Gebühren zurückzuerhalten.*

*Das Urteil gilt streng genommen nur für Bearbeitungsgebühren für Darlehensverträge; sinngemäß gilt dies aber auch für andere Gebühren die pauschal in Rechnung gestellte Anführungszeichen Bearbeitungsgebühr Anführungszeichen usw. Hier haben wir auch schon Gelder in vierstelliger Höhe pro Kunde von betroffenen Banken zurückholen können.*

*In der Regel dreht sich heute der Streit um die **Verjährung** dieser Ansprüche. Die Banken machen es sich dabei leicht: Sie argumentieren, mit der Auszahlung sei der Anspruch der Kunden auf Rückgewähr laufe ab dem Jahresende eine Frist von 3 Jahren, danach sei der Rückgewähranspruch verjährt.*

*Dieser Auffassung hatten sich bedauerlicherweise einige Gerichte angeschlossen. Dabei sagt § 199 BGB ganz klar, dass zur Entstehung des Anspruches auch die **Kenntnis** von der unberechtigten Zahlung oder die **grob fahrlässige Nichtkenntnis** für den Verjährungsbeginn erforderlich sind. Andernfalls läuft nämlich eine zehnjährige Verjährungsfrist.*

*Im Oktober 2014 wird der BGH hierzu eine Entscheidung fällen. Nach der jüngsten Rechtsprechung aus dem Februar 2014 zu Regressansprüchen, hat sich der BGH der anwaltsfreundlichen Rechtsprechung nicht angeschlossen. Er dabei die Verjährung in diesen Fällen verneint. Wir rechnen daher damit, dass auch zu Gunsten der Bankkunden für Darlehensgebühren usw. deren Rückforderung nicht automatisch am Jahresende nach Zahlung beginnt, sondern Zweifelsfalle 10 Jahre zurückgefordert werden kann.*

*Bedauerlicherweise ist dies allerdings meistens nicht pauschal zu sagen, sondern nur in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall „grobe Fahrlässigkeit“). Wir prüfen diese Frage gerne für Sie. Soweit erforderlich, würden wir auch verjährungsunterbrechende Maßnahmen eingreifen*

*Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin*